

Durch die dargelegten Merkmale unterscheidet sich ein vollziehend-verfügendes Organ des Staatsapparates von einer *Struktureinheit* innerhalb eines solchen Organs.

Vollziehend-verfügende *Organe* in diesem Sinne sind z. B. das Ministerium für Volksbildung, der Rat eines Kreises, der Rat einer Gemeinde.

^ *Struktureinheiten* der örtlichen Räte sind z. B. ihre Fachabteilungen, die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen sowie Referate, z. B. das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung.

Die strukturellen Einheiten eines Organs des Staatsapparates werden häufig ebenfalls als Organe bezeichnet oder als solche verstanden. Das betrifft z. B. die Fachorgane, die die örtlichen Räte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bilden (vgl. § 12 Abs. 1 GöV), oder die Kontrollorgane, wie die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen. Diese Tatsache ist daraus zu erklären, daß den Fachorganen der örtlichen Räte oder anderen Struktureinheiten in Rechtsvorschriften unmittelbar bestimmte Befugnisse übertragen wurden, die im wesentlichen nur sie wahrzunehmen haben. Trotzdem haben sie generell keine eigene selbständige — vom Rat unabhängige — Kompetenz, sondern ihre Kompetenz ergibt sich aus derjenigen des Organs, dessen Struktureinheit sie sind. Im Rechtsverkehr treten sie im Auftrage des Rates auf, z. B. verwirklichen sie in dessen Auftrag die Anleitung und Kontrolle der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Die Fachorgane und andere Struktureinheiten sind nicht juristische Person im zivilrechtlichen Sinne.² Auch verfügen sie nicht über einen eigenen Haushalts- und Stellenplan. *Struktureinheiten sind deshalb nicht mit Organen des Staatsapparates zu verwechseln und mit ihnen rechtlich gleichzustellen.*

Die vollziehend-verfügenden Organe üben je nach ihrer Rechtsstellung und Struktur ihre Rechte und Pflichten durch ein Kollektiv, einen Einzelleiter und ggf. auch durch einen ausdrücklich dazu bevollmächtigten Mitarbeiter aus. Nur durch die Genannten kann das betreffende Organ seinem Willen staatlich Ausdruck verleihen oder rechtsverbindlich handeln. Wer im Namen des jeweiligen Organs auftreten und staatliche Befugnisse wahrnehmen kann, ergibt sich in der Regel aus den Rechtsvorschriften bzw. aus dem Statut des Organs.

Bei einem örtlichen Rat sind das vor allem der Rat als kollektiv leitendes Organ, der Vorsitzende des Rates, seine Stellvertreter, die anderen Ratsmitglieder, die Leiter der Fachorgane bzw. andere Leiter von Struktureinheiten, wie z. B. der Leiter des Referates Jugendhilfe und Heimerziehung oder der Leiter des Standesamtes.

Auch andere Mitarbeiter können im Namen eines staatlichen Organs handeln, wenn sie dazu besonders beauftragt sind. So können die zuständigen Ratsmitglieder für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, für örtliche Versorgungswirtschaft oder für Umweltschutz und Wasserwirtschaft operativ tätigen Mitarbeitern im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Befugnis übertragen, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen. Die betreffenden Mitarbeiter üben dann diese Befugnis ausschließlich im Rahmen des ihnen übertragenen Auftrages aus.

Die Ausübung von Rechten und Pflichten ist untrennbar mit dem betreffenden Organ des Staatsapparates verbunden. Die Leiter und Mitarbeiter, die für das

² Vgl. §11 ZGB sowie Grundriß Zivilrecht, H.*1, Berlin 1977, S. 123 ff., bes. S. 127.